



## Sonderinformation

### Gesetz für faire Verbraucherverträge (Stand Januar 2021)

Das Bundeskabinett hat am 16. Dezember 2020 den Entwurf eines **Gesetzes für faire Verbraucherverträge** beschlossen. Der Regierungsentwurf wird nun dem Bundesrat zur Stellungnahme zugeleitet und nach einer Gegenäußerung der Bundesregierung an den Deutschen Bundestag weitergeleitet und dort beraten. Wann das geplante Gesetz in Kraft treten wird ist noch nicht absehbar, wird allerdings dieses Jahr erwartet.

Das Gesetz für faire Verbraucherverträge soll die Position der Verbraucher gegenüber den Unternehmern weiter verbessern und hat sowohl Auswirkungen auf den Vertragsschluss als auch auf den möglichen Vertragsinhalt. **Wir empfehlen deshalb die Notwendigkeit einer Änderung Ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) zeitnah zu prüfen.** Ob sich diese Änderungen auch auf Vertragsbeziehungen im B2B-Bereich auswirken werden, bleibt abzuwarten.

Nachfolgend möchten wir die wesentlichen Neuregelungen des Regierungsentwurfes kurz zusammenfassen. Bei Änderungen werden wir diese Sonderinformation zeitnah aktualisieren.

#### 1. Unwirksamkeit von Abtretungsverboten in AGB – Änderung des § 308 BGB

- Ein einem Verbraucher in Allgemeinen Geschäftsbedingungen auferlegtes **Verbot Geldansprüche abzutreten** ist ab Inkrafttreten des Gesetzes unwirksam.
- Ein einem Verbraucher in Allgemeinen Geschäftsbedingungen auferlegtes **Verbot sonstige Rechte abzutreten** ist ab Inkrafttreten des Gesetzes unwirksam, sofern der Unternehmer kein schützenswertes Interesse an dem Abtretungsausschluss geltend machen kann bzw. die Belange des Verbrauchers an der Abtretbarkeit des Rechts dieses schützenswerte Interesse überwiegen.
- Gleiches wird auch gelten, soweit die Abtretung oben genannter Ansprüche zwar nicht ausgeschlossen ist, diese aber einem Einwilligungsvorbehalt des Unternehmers unterliegt.
- Verbraucher, die eine gerichtliche Durchsetzung ihrer Ansprüche scheuen, sollen hierdurch die Möglichkeit haben, ihre Geldforderungen an Dritte zu verkaufen, welche die Forderungen dann durchsetzen.



## 2. Zusätzliche Anforderungen an Vertragslaufzeiten in AGB – Änderung des § 309 BGB

- Regelungen in Verträgen über die regelmäßige Erbringung von Dienstleistungen oder die regelmäßige Lieferung von Waren,
  - die eine **Laufzeit von mehr als zwei Jahren** vorsehen – oder
  - die eine **Laufzeit von mehr als einem Jahr und höchstens bis zu zwei Jahren** vorsehen und der Unternehmer dem Verbraucher nicht auch einen Vertrag über die gleiche Leistung mit einer Laufzeit von einem Jahr zu einem Preis anbietet, welcher den Preis für den Vertrag mit der längeren Laufzeit nicht um mehr als 25 Prozent im Monatsdurchschnitt übersteigt,sind ab Inkrafttreten des Gesetzes unwirksam.

## 3. Zusätzliche Anforderungen an automatische Vertragsverlängerungen in AGB – Änderung des § 309 BGB

- Regelungen in Verträgen über die regelmäßige Erbringung von Dienstleistungen oder die regelmäßige Lieferung von Waren,
  - die eine stillschweigende **Verlängerung** des Vertragsverhältnisses um jeweils **mehr als ein Jahr** vorsehen oder
  - die eine stillschweigende **Verlängerung** des Vertragsverhältnisses um jeweils **mehr als drei Monate bis zu einem Jahr** vorsehen, es sei denn die Verlängerung tritt nach der Bestimmung nur ein, wenn der Unternehmer spätestens zwei Monate, jedoch frühestens vier Monate vor Ablauf der zunächst vorgesehenen oder stillschweigend verlängerten Vertragsdauer in Textform auf Folgendes hinweist:
    - (i) den Zeitpunkt, zu dem die vereinbarte Vertragslaufzeit endet,
    - (ii) den Zeitraum, um den sich der Vertrag verlängert, wenn er nicht rechtzeitig gekündigt wird, und
    - (iii) den Zeitpunkt, zu dem die Kündigung beim Verwender spätestens eingehen muss,sind ab Inkrafttreten des Gesetzes unwirksam.
- Dies hat vor allem Auswirkungen auf Mobilfunkanbieter, Gas- und Strom-Lieferanten, Abonnements (z.B. von Zeitschriften oder Partnerbörsen) und Fitnessstudios, kann allerdings auch andere Langzeit-Verträge erfassen.

## 4. Unwirksamkeit von längerer Kündigungsfrist als einen Monat – Änderung des § 309 BGB

- Regelungen in Verträgen über die regelmäßige Erbringung von Dienstleistungen oder die regelmäßige Lieferung von Waren, die eine **längere Kündigungsfrist als einen Monat** vor Ablauf der Vertragslaufzeit vorsehen, sind ab Inkrafttreten des Gesetzes unwirksam.



## 5. Textformerfordernis für Energielieferverträge – Änderung des § 41 Abs. 1 EnWG

- Verträge über die Belieferung von Haushaltskunden mit Energie außerhalb der Grundversorgung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der **Textform**.
- Lieferverträge für Strom und Gas soll man deshalb nicht mehr allein am Telefon abschließen können. Damit ein Vertrag wirksam ist, muss er künftig in Textform, also zum Beispiel per E-Mail, SMS oder auch als Brief oder Fax vorliegen.

## 6. Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten hinsichtlich der Einwilligung für Telefonwerbung – Einführung des § 7a UWG

- Wer mit einem Telefonanruf gegenüber einem Verbraucher wirbt, hat dessen vorherige ausdrückliche Einwilligung in die Telefonwerbung zum Zeitpunkt der Erteilung in angemessener Form zu **dokumentieren**. Diese Einwilligung muss ab Erteilung sowie nach jeder Verwendung **fünf Jahre aufbewahrt** werden.
- Ein Verstoß gegen diese Pflicht ist bußgeldbewehrt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

Obige Ausführungen stellen nur eine unverbindliche Zusammenstellung nach heutigem Stand dar. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird keine Haftung übernommen. Gerne unterstützen wir Sie bei der Prüfung und ggf. Umsetzung der oben aufgezeigten Maßnahmen in Ihrem Unternehmen.

Gerne stehen die Ihnen bekannten Ansprechpartner unserer Kanzlei hier zur Verfügung. Nachfolgender Ansprechpartner hat sich mit vorstehendem Thema besonders beschäftigt.

### Wirtschaftsrecht.



#### Alessandra Schnell

Rechtsanwältin, Fachanwältin für  
Handels- und Gesellschaftsrecht

[alessandra.schnell@sonntag-partner.de](mailto:alessandra.schnell@sonntag-partner.de)

Tel.: + 49 821 57058 - 0



## **Sonntag & Partner**

Bei Sonntag & Partner spielen viele Talente zusammen.

An unseren süddeutschen Standorten sind wir bundesweit sowie im internationalen Umfeld tätig und stehen unseren Mandanten aus dem gehobenen Mittelstand in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuer- und Rechtsberatung mit über 380 Mitarbeitern ganzheitlich zur Seite.

Die jeweilig projektbezogene Teamzusammenstellung sowie der fachübergreifende und integrierte Beratungsansatz zielen auf eine präzise Lösungsentwicklung und Lösungsumsetzung – je nach individuellem Bedarf der Mandanten – ab.

Abgerundet wird unser Kanzleiprofil durch Family Office-Dienstleistungen, Vermögensbetreuung, IT Consulting und digitale Steuerberatung.

### **Abschließende Hinweise**

Weitere Informationen über unsere Kanzlei und unser Beratungsangebot finden Sie unter <https://www.sonntag-partner.de/>